

§ 4 Maßnahmen gegenüber Freigängerkatzen

- (1) Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrollierten freien Auslauf hat, im Kreisgebiet angetroffen, so kann der Haltungsperson aufgegeben werden, das Tier unfruchtbar machen zu lassen sowie es kennzeichnen und registrieren zu lassen.
- (2) Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann die Haltungsperson deswegen nicht innerhalb von 3 Werktagen ermittelt werden, so kann das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt die Unfruchtbarmachung veranlassen.
- (3) Ein von der Haltungsperson personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahme nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 5 Kosten

Die Kosten der Unfruchtbarmachung sowie der Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen nach § 3 Absatz 1 und 2 trägt die Haltungsperson.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Absatz 1 eine Katze nicht fortpflanzungsunfähig machen lässt,
 2. entgegen § 3 Absatz 2 eine Katze nicht eindeutig kennzeichnen und registrieren lässt,
 3. entgegen § 3 Absatz 3 einen Nachweis nicht vorlegt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Übergangsregelung

- (1) Die Pflichten nach § 3 Absatz 1 treten 6 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft.
- (2) Die Fristen nach Absatz 1 beginnen unabhängig von dem Zeitpunkt des Zuzuges der Haltungsperson in das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises.

§ 8 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.